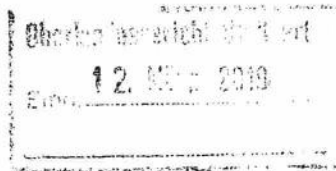


17.3.19

In der Sprache
gegen [REDACTED]



Kb 12.02

teile ich nach Rücksprache mit der für mich zuständigen Rechtsanwaltskammer mit, dass eine Bestellung zum Vertreter eines Rechtsanwalts ausschließlich durch den zu vertretenden Kollegen mit Genehmigung der RA-Kammer oder nach Anzeige der Vertretung gütlich der Kammer oder allein aufgrund der Vertreterbestellung durch die Kammer möglich ist. Eine Vertreterbestellung durch ~~die Kammer~~ das Gericht oder den Vorsitzenden gibt es nicht.

Auch wenn der Vorsitzende meint, dass eine derartige Genehmigung durch das Gericht einen gebührenrechtlichen Anspruch begründe, sagt dies nichts über die Verpflichtung des Wahlverteidigers aus, an der HV teilzunehmen. Eine derartige Verpflichtung kann sich

2
nur aus einer Pflichtverteidigerbestellung
ergehen.

Wiel, die ausdrücklich beauftragt war,
hat der Vorsitzende aber abgelehnt. Er
sagte mehrfach: „Ich ordne Sie nicht
bei“.

Die Forderung der Vertretung durch
den Vorsitzenden ist keine „Pflichtvertei-
dung light“, bei der der Vorsitzende die ihm
nicht genehme Folge der Bestimmung vermei-
den, aber eine der Pflichtverteidigerbestellung
entsprechende Verpflichtung der Wahlver-
teidigerin generieren kann.

Die Untersuchlerin durfte diesen Schriftsatz
- wie den vorherigen - nicht an den Vorsitzen-
den übergeben. Der Vorsitzende hat eine Stu-
nahme verweigert. Ferner verlangte der Vor-
sitzende, dass die Untersuchlerin sich
nur auf die Antwort beschränke, ob sie
sein Teilnahme oder nicht. Ihr wurde
verweigert, dazu Stellung zu nehmen,
warum ich eine Vertreterbestellung
durch den Vorsitzenden für unzulässig
und das falsche Mittel halte.

Um eine Eskalation - eine weitere Eskala-

tion zu vermeiden, hätte der Vorsitzende ⁽³⁾ die Verteidigerin wenigstens anhören können.

Stattdessen hat der Vorsitzende sich geweigert, Schriftsätze entgegen zu nehmen und Fragen der Verteidigerin zu beantworten, die den Fortgang des Verfahrens betreffen, weil er sagte: "Sie nehmen nicht an der Hauptverhandlung teil, also reden wir auch nicht".

Die Unterrichtsverfahren ist nach wie vor Wahlverteidigerin.

u. Groß-Bölkup
- RA in -